

## Anpassungsformel für Unterkunftskosten bleibt

### 4. SGB II Änderungsgesetz regelt Bundesbeteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung der Alg II-Empfänger

Die Anpassungsformel, die die Verteilung der Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung für Arbeitslosengeld II-Empfänger zwischen Bund und Ländern auf der Grundlage der Zahl der Bedarfsgemeinschaften bestimmt, bleibt auch über das Jahr 2010 hinaus unverändert. Der Bundesrat hat am 04.07.2008 dem Vierten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugestimmt, das die Regelung zur jährlichen Bestimmung der Bundesbeteiligung entfristet und dauerhaft fest schreibt. Die ursprünglich für das Jahr 2010 vorgesehene Überprüfung der Angemessenheit entfällt damit ebenso wie die ab 2011 geplante Neuregelung durch Bundesgesetz. Auseinandersetzungen über die Angemessenheit der Formel und deren Grundlagen sollen damit in Zukunft verhindert werden.

Die Anpassungsformel ist in [§ 46 SGB II Absatz 7](#) festgeschrieben.

Die Frage der Berechnungsgrundlage der Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern ist seit mehreren Jahren strittig. Die Einigung ist ein politischer Kompromiss, den der Vermittlungsausschuss, der am 18.06.2008 unter anderem zum Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und dem Vierten SGB II-Änderungsgesetz angerufen wurde, vorgeschlagen hat.

Die Gesetze zur Festlegung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II im Überblick:

1. [Erstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) vom 22.12.2005  
Bundesbeteiligung für 2005 und 2006 bei 29,1 %
2. [Gesetz zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes](#) vom 22.12.2006:  
Bundesbeteiligung für 2007 bei 31,2 % und Festlegung einer Anpassungsformel abhängig von der Zahl der Bedarfsgemeinschaften befristet bis 2010
3. [Drittes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze](#) vom 21.12.2007:  
Bundesbeteiligung für 2008 bei 29,1 %
4. [Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) vom 28.07.2008:  
Dauerhafte Festschreibung der Regelung zur jährlichen Bestimmung der Bundesbeteiligung durch die Anpassungsformel

Nach: Bundesrat Pressemitteilung 93 vom 04.07.2008